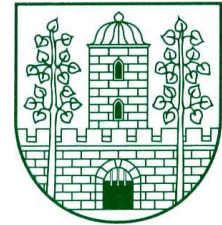


# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



## Beschlussvorlage

**BV-2003-041-5**

öffentlich

### 5. Änderung des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Helenenstraße – Wohnhaus Mortsch,,

|                                                                 |                           |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Einreicher: Bürgermeister                                       | 18.08.2015                |
| Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60 | Bearbeiter: Frau Stoislow |

#### Beratungsfolge

| Datum der Sitzung | Gremium                           | Anw. | Ja | Nein | Enth. |
|-------------------|-----------------------------------|------|----|------|-------|
| 08.09.2015        | Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen |      |    |      |       |
| 10.09.2015        | Hauptausschuss                    |      |    |      |       |
| 23.09.2015        | Stadtverordnetenversammlung       |      |    |      |       |

#### Beschlussvorschlag

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 28.05.2003, 26.05.2004, 23.02.2005, 24.01.2007 und 22.04.2009 beschlossene Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Helenenstraße – Wohnhaus Mortsch“ wird hinsichtlich des § 4 Absatz 3, Durchführungsverpflichtung, entsprechend beiliegendem Entwurf, geändert.

#### Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.05.2003 den Abschluss des Durchführungsvertrages und am 26.05.2004, 23.02.2005, 24.01.2007 sowie 22.04.2009 bereits die Verlängerung der Frist zur Durchführung des Vorhabens beschlossen.

Mit Schreiben vom 19.08.2015 teilt der Eigentümer des Grundstückes mit, dass er um eine Verlängerung der Frist um weitere 3 Jahre zur Einreichung des Bauantrages/Bauanzeige bittet.

Gemäß § 4 Absatz 3 v. g. Vertrages wäre bis zum 30.04.20013 ein vollständiger und genehmigungsfähiger Bauantrag einzureichen gewesen, die Frist sollte demzufolge bis zum 30.04.2018 verlängert werden.

Eigentümer des Grundstückes ist zwischenzeitlich der Sohn des damaligen Vorhabenträgers. Es soll daher auch gleichzeitig ein Trägerwechsel bestätigt werden.

Es wird empfohlen, den anliegenden Vertragsentwurf zu beschließen.

#### Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Mitglieder der

Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Anlagen**

1 Vertragsentwurf

2 Antrag vom 19.08.2015